



Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Untere Emme

(BDP Untere Emme)

Genehmigt an der Gründungsversammlung in Bätterkinden vom 29. Januar 2009

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Untere Emme (BDP Untere Emme)

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Untere Emme (BDP Untere Emme) besteht im Gebiet der Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler und Ziebach eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.</p> <p>²⁾ Die BDP Untere Emme kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>³⁾ Die BDP Untere Emme ist eine Sektion der BDP Schweiz, Kanton Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Untere Emme vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Untere Emme sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Beteiligung an den Gemeindewahlen im Einzugsgebiet gemäss Art. 1Stellungnahmen zu aktuellen politischen FragenTeilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen im Einzugsgebiet in allen Bereichen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Untere Emme anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer der BDP Untere Emme beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p>
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none">Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung

- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Partei
- e) Tod

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der BDP Untere Emme sind:

- a) Parteiversammlung
- b) partielle Parteiversammlung pro Gemeinde
- c) Parteivorstand
- d) Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Untere Emme.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/10 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung auf elektronischem Weg (e-Mail) ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt, wenn mit dem Mitglied so vereinbart.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Annahme und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge im Kompetenzbereich der Sektionen
- g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- h) Beschluss über neue, nicht gebundene und nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von mehr als 2000.- im Einzelfall oder Fr. 500.- bei wiederkehrenden Ausgaben
- i) Verabschiedung von Wahlvorschlägen unter Vorbehalt der Kompetenzen

der partiellen Parteiversammlung

j) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Partielle Parteiversammlung

Art. 10 ¹⁾ Für Belange, welche nur eine einzige der Gemeinden im Einzugsgebiet betreffen, insbesondere für die Beschlussfassung über Wahlvorschläge in reine Gemeindebehörden, stehen die Kompetenzen der Parteiversammlung einer partiellen Parteiversammlung zu.

²⁾ Der partiellen Parteiversammlung gehören alle Mitglieder der BDP Untere Emme an, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben. Sie wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der zwingend dem Parteivorstand angehören muss.

³⁾ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der partiellen Parteiversammlung wird von einem dafür gewählten Mitglied ein Protokoll geführt. Eine Kopie dieses Protokolls ist binnen 10 Tagen nach der Versammlung dem Sekretariat der Sektion zuzustellen.

⁴⁾ Im Übrigen gelten die für die Parteiversammlung gültigen Verfahrensvorschriften.

Parteivorstand

Art. 11 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Die Gemeinderatsmitglieder von Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler und Ziebach sowie die Mitglieder von Exekutive, Legislative und Judikative auf Bundesebene oder im Kanton Bern mit Wohnsitz im Einzugsgebiet werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Untere Emme sind.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴⁾ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen das Präsidium (im Verhinderungsfalle eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident) zusammen mit dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied kollektiv. Untergeordnete Korrespondenz ohne verpflichtende Wirkungen für die Partei kann einzeln unterschrieben werden.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 13 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Ausgabenbeschlüsse über gebundene Ausgaben und solche im Rahmen des Budgets in beliebiger Höhe sowie über neue Ausgaben bis Fr. 2000.- im Einzelfall oder bis Fr. 500.- bei wiederkehrenden Ausgaben
- c) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- e) Vertretung der Partei gegen aussen
- f) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Revisionsstelle

Art. 15 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes

Protokollführung

Art. 16 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 17 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Finanzaktionen
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 18 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 19 ¹⁾ Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

²⁾ Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der bisherigen Regelung schriftlich zusammen mit der Einladung zur Parteiversammlung zuzustellen.

Auflösung

Art. 20 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.01.2009 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Tagespräsident:



Bernhard Witschi

Der Tagessekretär:



Heinz Kläy

Der erste Sektionspräsident:



Jürg (Jules) Weber